



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40
39108 Magdeburg

Anlage zu TOP 12.4

Städte- und Gemeindebund

Sternstraße 3
Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag

Albrechtstraße 7
Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.komsanet.de>

Magdeburg, 4. September 2015

Drittes Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SPKG-LSA)

Ihr Schreiben vom 4. August 2015 - 32-10700 -

Sehr geehrter Herr Dr. Lange,

wir danken Ihnen für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfs und die Gelegenheit, hierzu Stellung nehmen zu können.

Aus unserer Sicht bestehen gegen den Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Bedenken. Zu einzelnen Regelungen sehen wir allerdings Änderungsbedarf, den wir Sie bitten, entsprechend einzuarbeiten.

Im Einzelnen:

§ 5 Geschäftsgebiet, Regionalprinzip

Die neu aufgenommene Regelung, nach der Sparkassen Kreditnehmern außerhalb ihres originären Geschäftsgebietes Kredite gewähren dürfen, wenn die betroffene Sparkasse, eine Landesbank oder ein Spitzeninstitut der Sparkassenorganisation beteiligt ist, wird von uns ausdrücklich mitgetragen.

Die Änderung in der Verordnungsermächtigung bezüglich „abweichender“ (bisher: „ergänzender“) Regelungen scheint vertretbar. Wir bitten Sie allerdings, einen möglichen Verordnungsentwurf rechtzeitig auch den kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme zu übersenden.

§ 9 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Die geplante Absenkung der Zahl der Mitglieder im Verwaltungsrat von bisher 21 auf 18 Personen wird von uns ebenso mitgetragen wie die Neuregelung in Absatz 3 zur Qualifikation der Mitglieder des Verwaltungsrates und zum verpflichtenden Schulungsangebot der Sparkassen.

§ 10 Vorsitzender des Verwaltungsrates

Die Neuregelung in Absatz 4 stärkt die Selbstverwaltung der Sparkassen und trägt zu mehr Flexibilität bei. Die Vorschrift wird von uns daher begrüßt.

§ 11 Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Neuregelung für die Wahl der beschäftigten Vertreter bewerten wir kritisch. Aus unserer Sicht haben sich die bisherigen Verfahrensregelungen eingespielt und bewährt. Insofern sollte es bei den bisherigen Regelungen bleiben.

§ 12 Hinderungsgründe der Verwaltungsratsmitgliedschaft

Die neu eingefügte Ziffer 5 in Absatz 1 konkretisiert zwar die bisherige Regelung in Ziffer 4. Unklar bleibt aber, ob die Hinderungsgründe erst bei der rechtskräftigen Verurteilung (Ziffer 4 neu) oder bereits bei der Eröffnung eines Strafverfahrens (Ziffer 5 neu) anzuwenden sind. Wir bitten daher, Ziffer 5 mit Blick auf den Unschuldsgrundsatz zu prüfen.

§ 19 Zusammensetzung, Bestellung (des Vorstandes der Sparkasse)

Der neu geschaffene Absatz 8 trifft eine Regelung zur Offenlegung der Bezüge und Leistungen von Vorständen und folgt nach der Gesetzesbegründung dem „Public Corporate Governance Kodex“ des Landes.

Wir bitten Sie, Absatz 8 ersatzlos zu streichen.

Die Sparkassen sind nicht Teil des Landes. Von daher kann auch der Kodex des Landes nicht einschlägig sein.

Vor allem aber bedarf es einer grundsätzlichen Diskussion über die Ausgestaltung eines möglichen Transparenzgebotes im Land Sachsen-Anhalt. Ohne dass diese Diskussion umfassend geführt ist, schließen sich aus unserer Sicht besondere Regelungen in Fachgesetzen aus. Das Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt sollte daher keine Vorreiterrolle übernehmen. Wir verweisen insofern auch auf die allgemeine Regelung in § 130 Absatz 2 Ziffer 4 Kommunalverfassungsgesetz.

§ 27 Jahresüberschuss

Nach Absatz 2 kommt eine Ausschüttung nur in Betracht, wenn eine harte Kernkapitalquote von mindestens 10 % im Sinne der CRR (EU-Verordnung Nr. 575/2013) erfüllt ist. Der Ostdeutsche Sparkassenverband plädiert anhand von Beispielrechnungen dafür, eine Ausschüttung erst aber einer harten Kernkapitalquote von 12 % für zulässig zu erklären. Dem schließen wir uns an.

Allerdings bitten wir die Begrenzung in Absatz 2 Satz 1 auf bis zu 50 % zu streichen, weil über die Höhe der Ausschüttung unter Berücksichtigung der Kernkapitalquote der Verwaltungsrat selbständig entscheiden sollte. Im Übrigen scheint uns die Grenze von 50 % auch nicht begründbar. Wir schlagen daher vor, Absatz 2 wie folgt zu fassen:

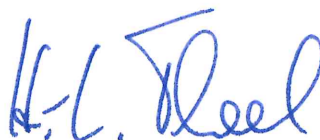
*„Der Verwaltungsrat kann unter Würdigung der wirtschaftlichen Lage der Sparkasse beschließen, dass von dem um ein Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschuss dem Träger **ein bestimmter Betrag** zugeführt wird, wenn die harte Kernkapitalquote ... mehr als **12 v. H.** beträgt.“*

Wir hoffen, dass unsere Anregungen Berücksichtigung finden. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt